- Nichtamtliche Lesefassung -

Geschäftsordnung des Senats der Universität Greifswald

vom 15.04.2026

Änderungen:

- Inhaltsverzeichnis, §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 22 Abs. 3, 24, 25, 26 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.06.2026 (Veröffentlicht am 24.06.2026)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) und § 17 Absatz 7 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 (in Kraft seit 26.11.2024)

erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Vorsitz und Vorbereitung der Sitzung
§ 1 Vorsitz
§ 2 Einberufung
§ 3 Ladung
§ 3a Rücktritt und Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Vorläufige Tagesordnung
§ 5 Beschlussvorlagen

2. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze
§ 6 Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit
§ 7 Beschlussfähigkeit
§ 8 Öffentlichkeit
§ 9 Teilnahmerecht

3. Abschnitt: Verlauf der Sitzung; Entscheidungen
§ 10 Tagesordnung
§ 11 Rede- und Antragsrecht
§ 12 Beratung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Behandlung von Sachanträgen
§ 14a Verfahren bei Anhörungen
§ 15 Stimmrecht
§ 16 Abstimmungen
§ 17 Einspruch
§ 18 Wahlen
§ 18a Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit
§ 18b Verfahren

4. Abschnitt: Information
§ 19 Niederschrift
§ 20 Unterrichtung
§ 21 Vertraulichkeit

5. Abschnitt: Kommissionen
§ 22 Kommissionen
§ 22a Gleichberechtigung der Geschlechter

6. Abschnitt: Rektor*in- und Kanzler*in-Wahlausschuss
§ 23 Rektor*inwahl
§ 23a Kanzler*inwahl

7. Abschnitt: Universitätsrat
§ 24 Wahl des Universitätsrats
§ 25 Wahlverfahren

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 26 Begriffe
§ 27 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung
§ 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Vorsitz und Vorbereitung der Sitzung

§ 1
Vorsitz

(1) Gemäß § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes und § 17 Absatz 7 der Grundordnung wählt der erweiterte Senat aus seiner Mitte zu Beginn seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n, der*die Mitglied des engeren Senats ist, sowie eine*n oder mehrere Stellvertreter*innen. Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats und leitet die Beschlüsse des Senats in die Umsetzung oder die weitere Bearbeitung über.

(2) Hat der Senat mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt, so kommen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl, bei Wahl im gleichen Wahlgang in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl nach ihrem Lebensalter zum Zuge.

§ 2
Einberufung

(1) Der Senat tritt zusammen, um alle ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Zwischen zwei Sitzungen dürfen höchstens zehn Wochen liegen.

(2) Der Senat wird von dem*der Vorsitzenden einberufen. Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

(3) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats wird vom*von der Vorsitzenden des bisherigen Senats vorbereitet.

§ 3
Ladung

(1) Alle Mitglieder des Senats sind eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu laden; Beschlussvorlagen sind beizufügen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

(2) Ein Mitglied, das entschuldigt verhindert ist, überträgt sein Stimmrecht auf eine*n andere*n Vertreter*in seiner Gruppe oder lässt sich vom nächstberechtigten Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt den*die Vorsitzende*n unverzüglich elektronisch oder schriftlich von der Stimmrechtsübertragung bzw. von der Vertretung.

(3) Im Falle der Vertretung benachrichtigt der*die Vorsitzende das nächstberechtigte Mitglied der Liste und leitet ihm die Sitzungsunterlagen zu. Erfolgt die Nachricht von der Verhinderung eines Mitglieds später als zehn Tage vor der Sitzung, so benachrichtigt der*die zu Vertretende zugleich den*die Vertreter*in und leitet die Sitzungsunterlagen an diese*n weiter.

(4) Für Ladungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen wird die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse verwendet. Auf begründeten Antrag erfolgt die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform über die Hauspost. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.

(5) Am Schluss einer Sitzung gibt der*die Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(6) Aus wichtigem Grund kann der*die Vorsitzende den Senat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über die Frist der Ladung gelten nicht.

(7) In Fällen des § 13 Absatz 5 der Grundordnung hat der*die Vorsitzende spätestens mit der Ladung zur Sitzung den Berechtigten Gelegenheit zur Antragstellung zu geben.

§ 3 a
Rücktritt und Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Rücktritt oder ein Verlust der Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Universität oder durch Statusgruppenwechsel ist dem*der Vorsitzenden unverzüglich mittels eigenhändig unterschriebener Erklärung mitzuteilen.

§ 4
Vorläufige Tagesordnung

(1) Der*die Vorsitzende entscheidet über die vorläufige Tagesordnung. Er muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens 3 Senatsmitglieder oder ein Ausschuss des Senats oder ein*e Dekan*in oder der*die Präsident*in des Studierendenparlamentes oder das Rektorat oder die Gleichstellungsbeauftragte oder der*die Behindertenbeauftragte dies spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige elektronische oder schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, der folgende Tagesordnungspunkt ist die Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

§ 5
Beschlussvorlagen

(1) Beschlussvorlagen können nur von einer Gruppe einstimmig oder von mindestens 3 Senatsmitgliedern, von dem*der Vorsitzenden, von einem Ausschuss des Senats, von einem*einer Dekan*in, vom*von der Präsident*in des Studierendenparlamentes, vom Rektorat, von der Gleichstellungsbeauftragten oder vom*von der Behindertenbeauftragten eingereicht werden.

(2) Beschlussvorlagen eines Umfangs von mehr als 8 Druckseiten muss eine Zusammenfassung und Begründung im Umfang von höchstens einer Druckseite beigefügt sein; dies gilt nicht für Berufungsvorschläge. Alle Beschlussvorlagen werden elektronisch oder in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren eingereicht.

2. Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

§ 6
Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit

Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen; § 3 Absatz 6 bleibt unberührt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen.

§ 7
Beschlussfähigkeit

(1) Der engere bzw. erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten dabei als anwesend. Der*die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 8
Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 LHG). In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten einschließlich einer Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung einer Professur (§ 59 Absatz 1 LHG),
- Einzelangelegenheiten in Prüfungssachen und Grundstücksfragen,
- Angelegenheiten universitätseigener Gesellschaften.

(2) Die Ankündigung der Ladung und der Tagesordnung erfolgt auf den Web-Seiten der Universität oder durch Aushang in den Dekanaten und den Instituten sowie durch Übermittlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 9
Teilnahmerecht

(1) An den Senatssitzungen nehmen die Mitglieder des Rektorats, der*die Präsident*in des Studierendenparlaments, die Dekan*innen, der*die Behindertenbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte sowie der*die Vorsitzende des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.

(2) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die Einrichtungen nach §§ 26 bis 30 der Grundordnung unmittelbar berühren, ist deren Leiter*in auf Antrag Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben. Entsprechendes gilt auch für den*die Sprecher*in der Fachschaft, wenn Studienbedingungen in einem bestimmten Fach maßgeblich betroffen sind.

(3) Der Senat kann durch Beschluss weitere Teilnehmende als sachkundige Vertreter*innen der Universität Greifswald oder als Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der*die Vorsitzende kann Berater*innen zu den Sitzungen einladen.

3. Abschnitt
Verlauf der Sitzung; Entscheidungen

§ 10
Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle ist die Tagesordnung festzulegen. Ein neuer Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn es einer elektronischen oder schriftlichen Beschlussvorlage bedarf, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Beschlüsse können nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der Senat kann einen Gegenstand, soweit Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen, jederzeit von der Tagesordnung absetzen.

(3) Beschlussvorlagen können von denen, die sie eingereicht haben, bis zum Beginn der Abstimmung in der Sache wieder zurückgezogen werden.

§ 11
Rede- und Antragsrecht

(1) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder des Senats zu allen Themen der Tagesordnung und unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum engeren oder erweiterten Senat sowie die Teilnehmenden an den Beratungen nach § 9 Absatz 1 sowie der*die Vorsitzende des Universitätsrats. Anträge stellen kann nur, wer in der Sitzung anwesend ist. Das Antragsrecht kann nicht an ein Quorum gebunden werden.

(2) Die Teilnehmenden nach § 9 Absatz 2 bis 4 haben nur Rederecht.

§ 12
Beratung

(1) Der*die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner*innen und erteilt das Wort. Er kann das Wort entziehen, wenn die zulässige Rededauer überschritten ist oder der*die Redner*in vom Gegenstand abschweift oder die Ordnung verletzt.

(2) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens eine Minute, zur Sache höchstens drei Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens acht Minuten. Der Senat kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(3) Ein Mitglied des Senats, über den eine Personalentscheidung zu treffen ist, verlässt für die Dauer der Aussprache den Beratungsraum.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu Geschäftsordnungsanträgen erteilt der*die Vorsitzende vorrangig das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Sie unterbrechen eine inhaltliche Aussprache; diese wird erst fortgesetzt, wenn der Antrag zur Geschäftsordnung durch Abstimmung oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn keine Wortmeldungen von einer Gruppe oder einer Fakultät mehr vorliegen, die zu diesem Gegenstand noch nicht zu Wort gekommen ist.

§ 14
Behandlung von Sachanträgen

(1) Der Senat kann die Behandlung eines Sachantrages vertagen, ohne den Tagesordnungspunkt insgesamt zu vertagen.

(2) Sind zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Beziehen sich die Anträge auf eine Beschlussvorlage, so ist der Grad der Abweichung von der Vorlage entscheidend.

(3) Bei einer Beratung von Angelegenheiten nach §19 Absatz 1 Punkte 1 und 4 der Grundordnung soll eine Beschlussfassung in der Sitzung unterbleiben, in der die Beschlussvorlage eingebracht worden ist.

§ 14a
Verfahren bei Anhörungen

(1) Hat der Senat das Recht auf Anhörung, Stellungnahme oder abweichende Entscheidung, so fragt der*die Sitzungsleiter*in soweit erforderlich am Ende der Aussprache, ob ein Antrag gestellt wird. § 5 findet auf einen solchen Antrag keine Anwendung.

(2) Hat der Senat eine Stellungnahme abgegeben, berichtet das Rektorat zur nächsten Senatssitzung mit Begründung, welche Konsequenzen es aus dieser gezogen hat. Ebenso berichtet das Rektorat auf Nachfrage, wenn einzelne Senatsmitglieder eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Sinne von Absatz 1 zu Protokoll gegeben haben.

§ 15
Stimmrecht

(1) In Angelegenheiten nach §18 der Grundordnung haben nur die Mitglieder des engeren Senats Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeitenden wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(3) Bei Stimmrechtsübertragung kann ein Mitglied höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 16
Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Dabei werden verschiedenfarbige Stimmkarten jeweils für die Mitglieder des engeren sowie des erweiterten Senats benutzt. Geheime Abstimmungen mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln finden statt:

1. in personenbezogenen Angelegenheiten, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht,

2. im Übrigen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats oder wenn die anwesenden Mitglieder einer Gruppe dies verlangen, mit Ausnahme von Abstimmungen zur Geschäftsordnung.

Berufungsangelegenheiten sind keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 3 Nr. 1.

(1a) Abstimmungen können nach Entscheidung des*der Vorsitzenden oder ebenso bei geheim zu erfolgenden Abstimmungen mittels eines digitalen Abstimmungssystems erfolgen. Ausschließlich das Endergebnis der Abstimmung wird gespeichert. Bei geheimen Abstimmungen ist durch das System die anonyme, persönliche und unbeobachtete Stimmabgabe zu gewährleisten.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Jede Beschlussfassung setzt die Ja-Stimmen von mindestens 4 (engerer Senat) bzw. 7 (erweiterter Senat) Mitgliedern voraus.

§ 17
Einspruch

Gegen einen Beschluss des Senats können ein*e Dekan*in in Sachen seiner Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte oder der*die Behindertenbeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 88, 89 LHG) oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Vertreter*innen einer Gruppe Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden erhoben werden und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Senats erneut Beschluss gefasst; dieser Beschluss ist endgültig.

§ 18
Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel geheim und mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln oder nach Entscheidung des*der Vorsitzenden mittels eines digitalen Abstimmungssystems, für das § 16 Abs. 1a entsprechend gilt. Offen per Handzeichen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Senats widerspricht. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Senats.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang, für den neue Bewerber*innen vorgeschlagen werden können, nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerber*innen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung erklärt oder von wem eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er*sie sich zur Wahl stellt. Dies gilt nicht für Senatskommissionen und sonstige vom Senat zu wählende Kommissionen oder Ausschüsse.

(4) Hat der Senat Wahlen vorzunehmen, Kandidierende zu nominieren oder sonst Personen für Aufgaben zu bestimmen oder vorzuschlagen, kann er für entsprechende Vorschläge eine Frist festsetzen. Vorschläge nach dieser Frist bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des engeren bzw. erweiterten Senats. Im Übrigen gelten für die Nominierung der Wahl der Mitglieder des Rektorats vorrangig die besonderen Bestimmungen der Grundordnung.

(5) Briefwahl findet nicht statt.

(6) Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 gelten nicht für die Wahlen oder Abwahlen nach §§ 11 und 12 der Grundordnung der Universität Greifswald.

§ 18a
Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit

(1) Unterlagen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung im hochschulöffentlichen Teil von Senatssitzungen beziehen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in das Intranet der Universität Greifswald gestellt.
(2) Berechtigt zur Kenntnisnahme dieser Unterlagen sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald. Durch die Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme in das Intranet darf dem*der Berechtigten kein Nachteil entstehen.

§ 18b
Verfahren

Die Unterlagen sollen unverzüglich nach der regulären Ladung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt werden. Nachgesandte Unterlagen werden vor einer Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt, soweit dies noch möglich ist. Unterlagen nach § 18a, die nicht vor der Sitzung in das Intranet eingestellt wurden, werden nach der Sitzung eingestellt.

4. Abschnitt
Information

§ 19
Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie im Falle der Nichtöffentlichkeit der sonst Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse (Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen) enthalten. Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden und vom*von der Schriftführenden zu unterzeichnen; sie wird den Senatsmitgliedern mit der Einladung zur folgenden Sitzung, spätestens aber binnen eines Monats elektronisch zugänglich gemacht. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung erhoben werden (§ 4 Absatz 2).

§ 20
Unterrichtung

Der*die Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald über die Tätigkeit des Senats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnungen und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften zugänglich gemacht; dies gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen unter Wahrung der jeweils gebotenen Vertraulichkeit. Die Informationspflicht der Senatsmitglieder nach der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 21
Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger*innen eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 51 Absatz 6 LHG). Der*die Vorsitzende weist die Mitglieder in der ersten Sitzung des neugewählten Senats ausdrücklich hierauf hin. Für die Teilnehmenden an den Sitzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zur Kenntnisnahme von Senatsunterlagen nach § 18a Berechtigten sind verpflichtet, bei deren Einsichtnahme und Verwendung Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu treffen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Unterlagen nicht unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden. Anmeldename und Passwort dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 2 kann der*die Senatsvorsitzende nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung aussprechen oder eine Zugangssperre gegen den*die Berechtigte*n verhängen; gegenüber Senatsmitgliedern kann eine Zugangssperre nicht verhängt werden. Der*die Betroffene hat das Recht, die Entscheidung des Senats einzuholen.

5. Abschnitt
Kommissionen

§ 22
Kommissionen

(1) Der Senat bildet folgende Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse:
a) Bibliotheks- und EDV-Kommission,
b) Studienkommission,
c) Forschungs- und Strukturkommission,
d) Gleichstellungskommission,
e) Haushaltskommission,
f) Satzungskommission,
g) Nachhaltigkeitskommission,
h) Rechnungsprüfungsausschuss,
i) Bau- und Raumkommission.
Der Senat kann weitere Kommissionen für bestimmte Sachbereiche bilden.

(2) Einer Kommission sollen ein*e Professor*in jeder Fakultät und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeitenden angehören, die vom Senat gewählt werden. Jeder Kommission gehören ferner ein*e Angehörige*r der Verwaltung, in der Regel der*die sachnächste Dezernent*in, mit beratender Stimme an. Kommissionsmitglieder können auch solche Mitglieder der Universität sein, die nicht Mitglieder des Senats sind. Eine Stellvertretung von Mitgliedern findet nicht statt; eine Stimmrechtsübertragung ist – mit Ausnahme der Professor*innen – gruppenübergreifend möglich.
(2a) Der Rechnungsprüfungskommission gehören der*die Vorsitzende des Senats, ein weiteres Mitglied des Senats und ein*e Sachverständige*r an.

(3) Der engere Senat kann auf Kommissionen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Kommissionen). In einer beschließenden Kommission für Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professor*innen berühren, müssen die Professor*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben.

(4) Über Entscheidungen der Kommission ist dem Senat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der engere Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Senat. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, mit Ausnahme der §§ 18a und 18b. Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern ausgeübt werden, so können diese Rechte in einer Kommission von zwei Mitgliedern ausgeübt werden. Hat der Senat beschließende Kommissionen gebildet, so gilt § 17 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Einspruch auch von jedem Mitglied erhoben werden kann.

§ 22a
Gleichberechtigung der Geschlechter

Setzt der Senat nach dieser Geschäftsordnung, einer Satzung oder sonstigen Gründen eine Kommission ein bzw. wählt er eine solche, ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben. Sind von einem Bereich (einer Gruppe, einer Fakultät) mehrere Positionen zu besetzen, sollen Frauen und Männer in gleicher Anzahl vorgeschlagen und bestellt werden.
Soweit nur eine Position zu besetzen ist, ist durch sachgerechte Koordination der Vorschläge für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu sorgen.

6. Abschnitt
Rektor*in- und Kanzler*in-Wahlausschuss

§ 23
Rektor*inwahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors*der Rektorin setzt der erweiterte Senat einen Ausschuss (Rektor*inwahlausschuss) ein. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses

gehören die Ausschreibung der Stelle des Rektors*der Rektorin sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von höchstens drei Kandidierenden durch den engeren Senat. Die Wahl findet im erweiterten Senat statt. Die Mitglieder des Rektor*inwahlausschusses sind der*die jeweils amtierende Vorsitzende des Senats, je ein*e Vertreter*in der Professor*innen aus jeder Fakultät, zwei Vertreter*innen der Studierenden, zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, ein*e Vertreter*in der weiteren Mitarbeitenden sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Der Ausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen werden nur den Mitgliedern des erweiterten Senats, den Dekan*innen sowie den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht.

(3) Der Rektor*inwahlausschuss kann beschließen, dass sich die zur Nominierung vorgeschlagenen Bewerber*innen den Mitgliedern des Senats vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Vor der Wahl des Rektors* der Rektorin durch den erweiterten Senat stellen sich die nominierten Kandidierenden der Hochschulöffentlichkeit vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Vorstellung und Fragerunde finden außerhalb einer Senatssitzung statt.

(4) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Im Übrigen gelten für ihn die Regeln dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23a
Kanzler*inwahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers* der Kanzlerin setzt der erweiterte Senat einen Ausschuss (Kanzler*inwahlausschuss) ein. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Beratung des Rektors* der Rektorin für den Vorschlag eines*einer Kandidierenden zu Wahl durch den erweiterten Senat. Dem Kanzler*inwahlausschuss gehören an: der*die Rektor*in, der*die jeweils amtierende Vorsitzende Senats, je ein*e Vertreter*in der Professor*innen, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, ein*e Vertreter*in der Verwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte. § 23 Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen werden nur den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht. Die Bewerbungsunterlagen des*der vom*von der Rektor*in zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbers*Bewerberin werden dem erweiterten Senat zugänglich gemacht.

(3) Vor der Wahl des Kanzlers*der Kanzlerin durch den erweiterten Senat stellt sich der*die vom*von der Rektor*in vorgeschlagene Person der Hochschulöffentlichkeit vor und steht für Fragen zur Verfügung. § 23 Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt
Universitätsrat

§ 24
Wahl des Universitätsrats

(1) Dem Universitätsrat gehören bis zu neun externe Mitglieder gemäß § 8a Abs. 2 der Grundordnung an.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats durch den erweiterten Senat setzt der erweiterte Senat eine Findungskommission bestehend aus dem Rektorat, je einem*einer Professor*in der fünf Fakultäten und dem*der Senatsvorsitzenden, seinen*ihren Stellvertreter*innen sowie der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten ein.

(3) Die Findungskommission schlägt dem engeren Senat neun Personen für eine Nominierung unter Berücksichtigung
   a. der drei relevanten Wissenschaftsbereiche gemäß DFG-Systematik (Geistes- und Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften sowie Naturwissenschaften),
   b. von Erfahrungen im Transfer, in der wissenschaftsnahen Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Kultur/Zivilgesellschaft,
   c. der internationalen wissenschaftlichen Perspektive,
   d. von Erfahrungen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und
   e. von Geschlechtergerechtigkeit und gesellschaftlicher Diversität

vor.

(4) Zum Zeitpunkt der Nominierung hat das Einverständnis der Personen schriftlich vorzuliegen.

§ 25
Wahlverfahren

(1) Die Nominierung im engeren Senat und die Wahl durch den erweiterten Senat erfolgen geheim, einzeln und in einem Wahlgang.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des erweiterten Senats erhält.

(3) Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, gelten die Grundsätze des § 11 der Grundordnung entsprechend.

(4) Nachwahlverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden richten sich nach den gleichen Grundsätzen.

(5) Die gewählte Person teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen dem*der Vorsitzenden des Wahlgremiums mit, ob er*sie die Wahl annimmt oder nicht.

(6) Die nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung gewählten Personen werden durch die Rektorin berufen.

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Begriffe

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Mehrheit der Mitglieder des Senats ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder**.**

§ 27
Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Greifswald vom 15.04.2026.

Greifswald, den 15.04.2026

Prof. Dr. Marko Pantermöller
Vorsitzender des Akademischen Senats
der Universität Greifswald

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.04.2026